

## Verstoß gegen Art. 101 GG durch Nichtzulassung einer Berufung?

Das Verfassungsgericht des Landes Berlin hat in seiner Entscheidung vom 1.4.2008 (NJW 2008, 3420) entschieden, dass ein Amtsgericht den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG verletzt, wenn es die Berufung gegen seine Entscheidung nicht zulässt, obwohl in der strittigen - entscheidungserheblichen - Rechtsfrage divergierende veröffentlichte Entscheidungen im Sinne von § 511 IV 1 Nr. 1 ZPO vorliegen.

Dem Urteil ist aus verfassungsrechtlicher Sicht insgesamt beizupflichten. Zivilprozessual ist nämlich hinreichend geklärt, dass ein Zulassungsgrund für die Berufung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach § 511 IV ZPO zu bejahen ist, wenn die anzufechtende Entscheidung von der Entscheidung eines höherrangigen Gerichts oder von einer gleichrangigen Entscheidung eines anderen gleichrangigen Gerichts abweicht. Liegt eine solche Divergenzlage vor, ist der Richter zur Zulassung der Berufung verpflichtet. Lässt er diese Verpflichtung - zumindest willkürlich - außer Acht, liegt ein Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG vor.

Wie hat der Richter nunmehr die Divergenzlage methodisch festzustellen, ohne sich hierbei einem Verstoß gegen das Willkürverbot auszusetzen?

Das Landesverfassungsgericht von Berlin sieht hierzu folgenden Lösungsweg: Dem Richter muss sich die Divergenzlage aufdrängen, wenn eine solche nach dem Standardkommentar zum BGB von Palandt nachgewiesen ist.

Dieser Problemlösung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 101 GG ist zweifellos aus der Praxis zuzustimmen. Wünschenswert zur gebotenen Achtung der für eine Demokratie systemimmanenten Norm des Art. 101 GG wäre es jedoch weiter, wenn im Zeitalter der innovativen Medien dem Gericht auch ein Blick in die einschlägige Rechtsprechungsdatei zugemutet wird, damit jeglicher Willkürverdacht als abwegig entkräftet ist.

Wäre es im Übrigen für uns Juristen nicht eine extrem zauberhafte und zugleich spannende Aufgabe, eine sogenannte „Rechtsprechungs-Divergenz-Tabelle“ zu den wichtigsten Rechtsgebieten zu entwickeln?

Bad Münstereifel, den 25.11.2008

Dohmen  
(Oberstaatsanwalt)